

INHALT

Nr.		Seite
1. 28. I. 87 VIII ZR 37/86	<p>a) Die rückwirkende Inkraftsetzung der am 20. Juni 1980 verkündeten Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme zum 1. April 1980 (§ 37 Abs. 1 AVB-FernwärmeV) ist nicht verfassungswidrig.</p> <p>b) Die in §§ 32 Abs. 1, 37 Abs. 2 Satz 3 AVB-FernwärmeV getroffene Regelung, wonach die vereinbarte Laufzeit von Alt-Verträgen unberührt bleibt, ist wirksam.</p>	1
2. 3. II. 87 VI ZR 32/86	§ 267 StGB ist kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB.	13
3. 3. II. 87 VI ZR 268/85	<p>1. Zur Frage, ob die Verpflichtung des Geschäftsführers einer GmbH, Konkursantrag zu stellen, nach § 64 Abs. 1 GmbHG in der Fassung vor Änderung durch das 2. WiKG vom 15. Mai 1986 - BGBl I 721 - die Aufstellung einer Jahres- oder Zwischenbilanz voraussetzt.</p> <p>2. Auch bei Verlust von Aussonderungsrechten des Vorbehaltseigentümers wegen verspäteten Konkursantrags haftet der Geschäftsführer der GmbH nach § 823 Abs. 2 BGB, § 64 Abs. 1 GmbHG nicht für dessen über seinen Quotenschaden hinausgehenden weiteren Schaden.</p>	19
4. 5. II. 87 I ZR 56/85	Der Grundsatz der Bindung der Marke an den Geschäftsbetrieb gehört unverändert zu den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Warenzeichenrechts und damit zum <i>ordre public</i> im Sinne des Art. 6 <i>quinquies</i> Abschn. B Nr. 3 PVÜ, so daß bei Fehlen eines entsprechenden Geschäftsbetriebs der Zeichenrechtsschutz nach dieser Bestimmung zu versagen ist. (»LITAFLEX«) ..	26
5. 5. II. 87 I ZR 210/84	Die ohne Auftrag des Nutzungsberechtigten erfolgte Herstellung und Veräußerung von Schallplattenhüllen begründet grundsätzlich den Beweis des ersten Anscheins dafür, daß Schallplatten in einem der Anzahl der Plattenhüllen entsprechenden Umfang hergestellt und vertrieben worden sind. (»Raubpressungen«) ..	31
6. 5. II. 87 IX ZR 161/85	<p>a) Der Schuldner, der eine anfechtbar abgetretene Forderung durch Vereinbarung mit dem neuen Gläubiger (hier: Verrechnungs- oder Erlaßvertrag) zum Erlöschen bringt, ist nicht Rechtsnachfolger des neuen Gläubigers i. S. des § 11 Abs. 2 AnfG. Rechtsnachfolger ist nur, wer den anfechtbar veräußerten Gegenstand selbst oder ein davon abgezweigtes begrenztes Recht erworben hat.</p> <p>b) Ist eine Forderungspfändung ins Leere gegangen, weil der Vollstreckungsschuldner die Forderungen vorher abgetreten hatte, wird die Pfändung und Überweisung nachträglich nicht dadurch wirksam, daß der Vollstreckungsgläubiger die Abtretung erfolgreich wegen Gläubigerbenachteiligung anfecht.</p>	

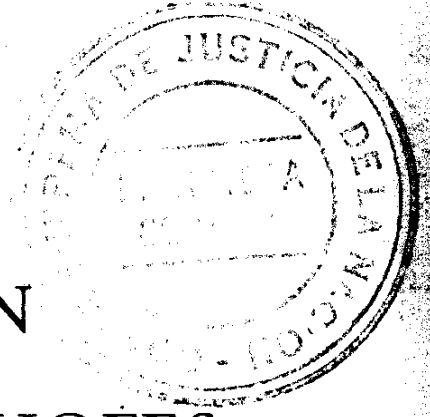
- c) Leistung an Drittschuldner im Vertrauen auf rückdatierte Abtretungsurkunde. 36
7.
10. II. 87
KZR 43/85
- a) Bezieht der Verkehr das auf einem Papierhandtuchspender angebrachte Warenzeichen als betriebliches Herkunftskennzeichen auf die in dem Spender untergebrachten Papierhandtücher, so liegt in dem Nachfüllen des gekennzeichneten Spenders gleichzeitig eine entsprechende betriebliche Herkunftskennzeichnung der Handtücher (anderer Herkunft).
- b) Die Zeichenverwendung im geschäftlichen Verkehr umfaßt grundsätzlich alle Bereiche, in denen außerhalb des Privatbereichs einer unbestimmten Vielzahl von Personen die Ware unter dem fraglichen Warenzeichen – nicht notwendig gegen Entgelt – angeboten wird.
- c) Eine Behinderung der Mitbewerber, die sich aus der rechtmäßigen Ausübung eines Warenzeichenrechts – hier: gegen das Nachfüllen von mit dem Warenzeichen versehenen Spendern mit Handtüchern anderer Herkunft – ergibt, ist grundsätzlich wettbewerbskonform und dementsprechend von den betroffenen Mitbewerbern hinzunehmen. (»Handtuchspender«) 51
8.
11. II. 87
IVa ZR 194/85
- Ein Verstoß des Versicherungsnehmers gegen die gesetzliche Obliegenheit zur unverzüglichen Anzeige der Veräußerung des versicherten Gegenstandes nach § 71 Abs. 1 Satz 1 VVG führt nur dann zur Leistungsfreiheit des Versicherers, wenn diese Rechtsfolge nicht außer Verhältnis zur Schwere des Verstoßes steht. Dabei ist auf Seiten des Versicherers abzuwägen, wieweit seine Interessen in ernster Weise beeinträchtigt sind, auf Seiten des Versicherungsnehmers, in welchem Umfang ihn ein Verschulden trifft und welches Gewicht die Entziehung der Versicherungsleistung hat. 60
9.
12. II. 87
X ZB 4/86
- a) Der Gegenstand einer patentfähigen Erfindung muß wiederholbar ausgeführt werden können.
- b) Für den Patentschutz eines neuen Mikroorganismus als solchen kann die Möglichkeit einer wiederholbaren Neuzüchtung durch Hinterlegung und Freigabe einer vermehrbaren Probe des Mikroorganismus ersetzt werden. (»Tollwutvirus«). 67
10.
16. II. 87
II ZR 285/86
- Die einer handelsrechtlichen Personengesellschaft von dem Erben des Firmenstifters nach dessen Tod gegebene Einwilligung zur Fortführung des Erblassernamens in der Gesellschaftsfirma macht den Erben nicht selber zum Namensgeber. Er kann deshalb auch nicht bei seinem späteren Ausscheiden aus der Gesellschaft die Befugnis beanspruchen, nach § 24 Abs. 2 HGB als derjenige, »dessen Namen in der Firma enthalten ist«, (erneut) über die Berechtigung der Gesellschaft zur Fortführung ihrer Firma zu entscheiden. 75

1/A

Wissenschaft

HEFT 1

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT



ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

100. BAND

76. P 16
~~KA~~ 2-103



1987

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN